

**Satzung
der Ortsgemeinde Böchingen über den Nachweis von Stellplätzen
vom 01.09.2020**

Der Ortsgemeinderat Böchingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Böchingen.

**§ 2
Stellplatznachweis**

- (1) Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan nachzuweisen.

**§ 3
Stellplatzbedarf**

- (1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:
- a) Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten müssen 2 Stellplätze je Wohneinheit nachgewiesen werden.
 - b) Mehrfamilienhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten müssten 2 Stellplätze pro Wohneinheit und ab der vierten Wohneinheit 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachweisen.
 - c) Wohnungen mit einer Wohnfläche von maximal 30 m², abweichend zu a + b, müssen 1 Stellplatz pro Wohneinheit nachweisen.
- (2) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 24.07.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung**

- (1) Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Böchingen werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.
- (2) Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böchingen, den 01.09.2020

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 15.10.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land

Torsten Blank, Bürgermeister